

6 B 36/87

9 L 120/87 VG Koblenz

B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungspräsidenten in

- Antrags- und Beschwerdegegner -

w e g e n Berufsrechts;

hier; Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

hat der 5. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 01. Juli 1937, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Speck
Richter am Oberverwaltungsgericht Hehner Richterin
am Oberverwaltungsgericht von Mutius,

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 22. Mai 1987 - 9 L 120/87 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Wert des
Verfahrensgegenstandes wird - für
das erstinstanzliche Verfahren
unter entsprechender Abänderung
der Streitwertfestsetzung durch
das Verwaltungsgericht - für bei-

de Rechtszüge auf 33.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde ist unbegründet.

Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, kann der Antrag des Antragstellers auch dann, wenn man ihn als Abänderungsantrag gemäß § 30 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - versteht, keinen Erfolg haben, weil sich die Umstände, die der Senat in seinem Beschluß vom 13. Dezember 1985 -6 B 54/86 - für entscheidungserheblich erachtet hat, nicht geändert haben.

Der Senat stimmt mit dem Verwaltungsgericht darin überein, daß weder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04. März 1987 noch der Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung Koblenz vom 09. April 1987 eine veränderte Sach- oder Rechtslage geschaffen haben. Soweit der Antragsteller sich ferner auf ein zu seinen Gunsten ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen in seiner Habilitationsangelegenheit beruft, handelt es sich um keine neue Tatsache (vgl. Seite 5 des Beschlusses des Senats vom 13. Dezember 1985). Ebenso rechtfertigt aber auch die Vorlage von Kopien von Berichten des M. Detektiv- und Überwachungs-Instituts durch den Antragsteller keine Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1985; denn die Frage ob zu irgendeiner Zeit durch eine Detektei über den Antragsteller Ermittlungen angestellt oder eine Beschattung des Antragstellers erfolgt ist, war - wie aus der Begründung des Beschlusses vom 13. Dezember 1985 zu erkennen ist - für die Entscheidung des Senats nicht erheblich, und es sind auch keine Gründe erkennbar, sie nunmehr für entscheidungserheblich zu erachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes war gemäß §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1, 25 Abs. 1 Satz 3 3X3 für beide Rechtszüge in der gleichen Höhe wie in dem Verfahren 6 B 54/86 (1/3 des für den Widerruf der Approbation festzusetzenden Streitwertes von 100.000,- DM) festzusetzen, da das Interesse des Antragstellers an der Abänderung des Beschlusses vom 13. Dezember 1985 seinem ursprünglichen Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs entspricht.

gez. Speck

gez. Hehner

gez. von Mutius